

an	HC					a/a
Datum	17.05					
Visa	B					
EDA	17. Mai 1991					
Ref.	p.B. 51.14.21.20. (Aug)					

0.713.331.1.-PH/EMM

Bern, 13. Mai 1991

PROTOKOLL

Besprechung vom 25. April 1991 (vormittags) mit Vertretern  
der Chemischen Industrie betreffend Exportkontrollen im chemischen Bereich

I. Vorsitz:

Frau Botschafterin M. von Grünigen      Pol. Abt. III/EDA

Teilnehmer:

Frau H. Schächter	CIBA-GEIGY AG
Dr. J. Brunner	CIBA-GEIGY AG
Dr. P. Schmidhauser	CIBA-GEIGY AG
Herr H. Marrer	SANDOZ INTERNATIONAL AG
Herr J. Widmer	SANDOZ INTERNATIONAL AG
Dr. P. Heer	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG
Herr J. Netzer	F. HOFFMANN-LA ROCHE AG
Dr. M. Gut	SGCI
Dr. U. Schenk	SGCI
Vizedirektor F. Godet	EMD, Rechtdienst EMV
Dr. B. Brunner	ACLS
Dr. O. Wyss	BAWI/EVD
Dr. A. Ritz,	EDA, POL. ABT. III
Herr R. Pasche	EDA, POL. ABT. III
Herr C. Hauswirth	EDA, POL. ABT. II
Entschuldigt: Dr. R. Wenger	SAEUREFABRIK SCHWEIZERHALLE

- 2 -

## II. Traktanden

- 1) Erfahrungen und Probleme mit den bestehenden Exportkontrollen
- 2) Ergänzungen der VO über bewilligungspflichtige Substanzen
- 3) Weitergabe von statistischen Daten
- 4) Kontrolle der Exporte von chemischen Anlagen und Ausrüstungen
- 5) Uebrigtes

## III. Ergebnisse

### 1. Erfahrungen und Probleme mit den bestehenden Kontrollen

- Das Bewilligungsverfahren wickelt sich zufriedenstellend ab. Bisläng haben sich nur in wenigen Fällen Probleme ergeben. Ueber einen jugoslawischen Importeur mussten nähere Informationen eingeholt werden. In einem anderen Fall war die Endverbleibserklärung über ein Jahr alt und deshalb ungenügend.
- Eine schweizerische Firma wollte Thionylchlorid von einem Lager aus der BRD (ohne Zwischenlagerung auf schweizerischem Boden) nach Aegypten liefern, allerdings mit Fakturierung an die Adresse der schweizerischen Firma. Da dieser Stoff der schweizerischen Exportkontrolle unterstellt ist, wollte sie von den schweizerischen Behörden eine sogenannte Negativbescheinigung. Nach unserer Auffassung liegt die Genehmigungskompetenz hier allein bei den deutschen Kontrollstellen, die selbstständig und nicht nur gestützt auf eine schweizerische Negativbescheinigung entscheiden sollten.
- Die chemische Industrie ist an einem vereinfachten und speditiveren Verfahren für unproblematische Fälle (z.B. OECD-Länder) interessiert, besonders für Zulieferungen an ausländische Tochterfirmen. Dieses Anliegen ist berechtigt. Die Erteilung einer "Open General Export Licence" könnte eine Lösung sein und soll näher überprüft werden.
- Bezüglich der freiwilligen Exportkontrollen sei festgehalten, dass sie sich zum mindesten im Falle der grossen Produzenten bewährt haben, international gesehen jedoch die Tendenz besteht, die freiwilligen Kontrollen durch gesetzliche zu ersetzen.

## 2. Ergänzung der VO über bewilligungspflichtige Substanzen

- Die chemische Industrie kann sich mit einer Ausweitung der gesetzlichen Exportkontrollen auf alle 50 chemischen Substanzen der Australienliste einverstanden erklären, vorausgesetzt, dass für die Neuordnung genügend Zeit eingeräumt und für unkritische Länder bzw. Fälle ein speditives und vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgesehen wird (vgl. unter 1).
- Einer nochmaligen Ausweitung der Australienliste soll nur in wenigen begründeten Fällen (etwa für die Salze) zugestimmt werden, da kein Interesse an "endlosen" Listen besteht. Wenn immer möglich, sind Kürzungen anzustreben.
- Eine Inkraftsetzung der neuen Kontrollen auf Ende Jahr scheint sinnvoll und machbar.

## 3. Weitergabe von statistischen Daten betreffend Exportgesuche

- Die Nützlichkeit einer Weitergabe von Daten über Exportbewilligungen bzw. Verweigerungen an alle Mitglieder der Australiengruppe wird nicht bestritten. Die Daten sollten jedoch nicht an die Privatindustrie weitergeleitet und vertraulich behandelt werden. Seitens der chemischen Industrie wird gewünscht, keine Namen von schweizerischen Firmen zu nennen und auf Mengenangaben zu verzichten.
- Die Schweiz wird auf der nächsten Sitzung der Australiengruppe für alle Chemikalien der Kernliste die Bestimmungsländer sowie die Zahl der erteilten bzw. verweigerten Bewilligungen offenlegen. (vgl. Beispiele in Beilagen 25 und 26 unseres Berichtes über die letzte Sitzung der Australiengruppe).

## 4. Kontrolle der Exporte von chemischen Anlagen und Ausrüstungen

- Die internationalen Bemühungen, nicht nur chemische Ausgangsstoffe, sondern auch gewisse Chemieanlagen sowie Anlageteile einer Exportkontrolle zu unterstellen sind verstärkt worden. Im Gegensatz zur Schweiz kontrollieren u.a. die USA, GB, BRD und Kanada seit

- 4 -

längerer Zeit die Exporte von besonders konstruierten Ausrüstungen, die zur Dissemination, Feststellung, Identifizierung oder Abwehr von chemischen Kampfstoffen bestimmt sind. Desgleichen unterstehen Herstellungstechnologie und -ausrüstung einer Exportgenehmigungspflicht. Immer mehr werden auch doppelt verwendbare Güter (zivile Verwendung mit Eignung zur militärischen Nutzung) Exportkontrollen unterstellt (so kürzlich in den USA).

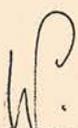
- Die Schweiz gedenkt, diese Lücke mit einem neuen Bundesgesetz zu schliessen, das bereits im Entwurf vorliegt und demnächst ins Vernehmlassungsverfahren gehen wird.
- Da mit der Inkraftsetzung der Gesetzesnovelle nicht vor 1993 gerechnet werden kann, wird eine Uebergangslösung in Form einer Notverordnung (Bundesratsbeschluss) angestrebt, die bereits Mitte Jahr wirksam sein könnte.
- Die chemische Industrie versteht die Notwendigkeit solcher Kontrollen, ist jedoch der Meinung, dass eine Liste der zu kontrollierenden Anlageteile schwierig herzustellen sein wird. Nach der Zusammenstellung sollte sie der SGCI so schnell als möglich zur Begutachtung unterbreitet werden.
- Zur Rechtfertigung der neuen Massnahmen wurde seitens der Bundesbehörden zu bedenken gegeben, dass damit eine abschreckende Wirkung erzielt und eine Rechtsgrundlage zur Befragung in kritischen Fällen geschaffen würde. Exporte wären weiterhin möglich.

## 5. Uebrig

- Im Hinblick auf das im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz durchzuführende Symposium (Besichtigung einer Mehrzweck-Produktionsanlage) ist der chemischen Industrie und SGCI sehr daran gelegen, dass das Vorhaben unter einem positiven Aspekt präsentiert wird und keine falsche Etikettierung erfolgt. Es sei strikt darauf zu achten, dass im

- 5 -

Vorfeld des Symposiums keine Informationen in Umlauf gesetzt werden, die zu Spekulationen Anlass geben könnten. Das Symposium soll auf 2 Tage verkürzt werden (1. Tag Vorträge, 2. Tag Besichtigung). Die Basler Chemische Industrie ist bereit, für die vorgesehenen Besuche Mehrzweckanlagen freizugeben. Sie wird ferner ein bis zwei Referenten zur Verfügung stellen. Organisation und Reservation eines Tagungsortes (zum Beispiel Kongresszentrum Basler Mustermesse) für die eigentliche Durchführung des vorangehenden Kolloquiums sollen allerdings Sache der Bundesbehörden sein.



René Pasche